

Jahresabschluss

<https://www.prof-mueller.net/lehrveranstaltungen/jahresabschluss/>

7. Termin

Prof. Dr. Werner Müller
Hochschule ?????

A. Anlagevermögen:

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

...

II. Sachanlagen

...

III. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen
3. Beteiligungen
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Wertpapiere des Anlagevermögens
6. sonstige Ausleihungen

Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen. Dabei ist es unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht.

Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen. Dabei ist es unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht. Eine Beteiligung wird vermutet, wenn die Anteile an einem Unternehmen insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieses Unternehmens ... überschreiten.

Beteiligungen - Faustformel

< 10 % i.d.R. keine Beteiligung

10-20 % Beteiligung, wenn weitere Indizien für eine dauerhafte Verbindung vorliegen

> 20 % immer Beteiligung (gesetzl. Vermutung)

Beteiligungen - Faustformel

< 10 % i.d.R. keine Beteiligung

10-20 % Beteiligung, wenn weitere Indizien für eine dauerhafte Verbindung vorliegen

> 20 % immer Beteiligung (gesetzl. Vermutung)

PersG i.d.R. Beteiligung

aber: Mehrheitsbeteiligungen sind verbundene Unternehmen

eG nie Beteiligung

Anlagenpiegel (§ 284 Abs. 3 HGB)

Im Anhang ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens in einer gesonderten Aufgliederung darzustellen. Dabei sind, ausgehend von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten, die Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen des Geschäftsjahrs sowie die Abschreibungen gesondert aufzuführen.

Anlagenpiegel (§ 284 Abs. 3 HGB)

Im Anhang ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens in einer gesonderten Aufgliederung darzustellen. Dabei sind, ausgehend von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten, die Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen des Geschäftsjahrs sowie die Abschreibungen gesondert aufzuführen. Zu den Abschreibungen sind gesondert folgende Angaben zu machen:

1. die Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe zu Beginn und Ende des Geschäftsjahrs,
2. die im Laufe des Geschäftsjahrs vorgenommenen Abschreibungen und
3. Änderungen in den Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe im Zusammenhang mit Zu- und Abgängen sowie Umbuchungen im Laufe des Geschäftsjahrs.

Anlagenpiegel (§ 284 Abs. 3 HGB)

Im Anhang ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens in einer gesonderten Aufgliederung darzustellen. Dabei sind, ausgehend von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten, die Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen des Geschäftsjahrs sowie die Abschreibungen gesondert aufzuführen. Zu den Abschreibungen sind gesondert folgende Angaben zu machen:

1. die Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe zu Beginn und Ende des Geschäftsjahrs,
2. die im Laufe des Geschäftsjahrs vorgenommenen Abschreibungen und
3. Änderungen in den Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe im Zusammenhang mit Zu- und Abgängen sowie Umbuchungen im Laufe des Geschäftsjahrs.

Sind in die Herstellungskosten Zinsen für Fremdkapital einbezogen worden, ist für jeden Posten des Anlagevermögens anzugeben, welcher Betrag an Zinsen im Geschäftsjahr aktiviert worden ist.

Durchführung

je Vermögens- gegenstand!	Anschaffungs- kosten	planmäßige Abschreibung	außerplanm. Abschreibung
Anfangsbestand			
Zugänge			
Abgänge			
Umbuchung			
Zuschreibung			
Endbestand			

Grundstücke und Bauten

Was ist der Vermögens-
„Gegenstand“ ?

- Bauten : Gebäude
 - Betriebsvorrichtungen
 - Außenanlagen
 - Gebäudeteile
- = Tendenz zur
Aufteilung

- Herstellung oder
Erhaltung?
- Behandlung von
Abbruchkosten?

Abbruchkosten (+ Restwert)

- selbst hergestellt \Rightarrow Aufwand

Abbruchkosten (+ Restwert)

- selbst hergestellt \Rightarrow Aufwand
- Erwerb ohne Abbruchabsicht \Rightarrow Aufwand

Abbruchkosten (+ Restwert)

- selbst hergestellt \Rightarrow Aufwand
- Erwerb ohne Abbruchabsicht \Rightarrow Aufwand
- Erwerb mit Abbruchabsicht und

Abbruchkosten (+ Restwert)

- selbst hergestellt \Rightarrow Aufwand
- Erwerb ohne Abbruchabsicht \Rightarrow Aufwand
- Erwerb mit Abbruchabsicht und
- ... werthaltiges Gebäude

Abbruchkosten (+ Restwert)

- selbst hergestellt \Rightarrow Aufwand
- Erwerb ohne Abbruchabsicht \Rightarrow Aufwand
- Erwerb mit Abbruchabsicht und
- ... werthaltiges Gebäude
 \Rightarrow Herstellungskosten des neuen Gebäudes

Abbruchkosten (+ Restwert)

- selbst hergestellt \Rightarrow Aufwand
- Erwerb ohne Abbruchabsicht \Rightarrow Aufwand
- Erwerb mit Abbruchabsicht und
 - ... werthaltiges Gebäude
 \Rightarrow Herstellungskosten des neuen Gebäudes
 - ... objektiv wertloses Gebäude

Abbruchkosten (+ Restwert)

- selbst hergestellt \Rightarrow Aufwand
- Erwerb ohne Abbruchabsicht \Rightarrow Aufwand
- Erwerb mit Abbruchabsicht und
 - ... werthaltiges Gebäude
 \Rightarrow Herstellungskosten des neuen Gebäudes
 - ... objektiv wertloses Gebäude
 \Rightarrow Anschaffungskosten des Grund und Bodens

Grundstücke und Bauten

Was ist der Vermögens-
„Gegenstand“ ?

- Bauten : Gebäude
- Betriebsvorrichtungen
- Außenanlagen
- Gebäudeteile

= Tendenz zur
Aufteilung

- Herstellung oder Erhaltung?
- Behandlung von Abbruchkosten?
- Abgang oder Wertminderung => teilweise Abschreibung?

Abgang oder Wertminderung

teilweiser Abgang:

- mengenmäßig weniger vorhanden

außerplanmäßige
Abschreibung

- mengenmäßig gleich

Abgang oder Wertminderung

teilweiser Abgang:

- mengenmäßig weniger vorhanden
- sonst. betr. Aufwand

außerplanmäßige
Abschreibung

- mengenmäßig gleich
- Abschreibung (AfaA)

Abgang oder Wertminderung

teilweiser Abgang:

- mengenmäßig weniger vorhanden
- sonst. betr. Aufwand
- bei Wiederaufbau nachträgliche Herstellungskosten

außerplanmäßige Abschreibung

- mengenmäßig gleich
- Abschreibung (AfaA)
- bei Reparatur Wertaufholung (Zuschreib.)

Grundstück + Gebäude

- rechtlich ein Gegenstand lt. Grundbuch

Grundstück + Gebäude

- rechtlich ein Gegenstand lt. Grundbuch
- wirtschaftlich zwei getrennte Vermögensgegenstände

Grundstück + Gebäude

- rechtlich ein Gegenstand lt. Grundbuch
- wirtschaftlich zwei getrennte Vermögensgegenstände
+ Grund und Boden: nicht abnutzbar

Grundstück + Gebäude

- rechtlich ein Gegenstand lt. Grundbuch
- wirtschaftlich zwei getrennte Vermögensgegenstände
 - + Grund und Boden: nicht abnutzbar
 - + Gebäude: über 50 Jahre abschreiben

Grundstück + Gebäude

- rechtlich ein Gegenstand lt. Grundbuch
- wirtschaftlich zwei getrennte Vermögensgegenstände
 - + Grund und Boden: nicht abnutzbar
 - + Gebäude: über 50 Jahre abschreiben
- Kaufpreis + Nebenkosten aufteilen

Anschaffungskosten (§ 255 Abs. 1 HGB)

Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können.

Anschaffungskosten (§ 255 Abs. 1 HGB)

Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Anschaffungspreisminderungen, die dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können, sind abzusetzen.

Beispiel: Haus gekauft

- Kaufpreis Haus 500.000
- Grunderwerbsteuer 25.000
- Gericht + Notar 5.000
- Wand entfernt 3.500
- neues Firmenschild 1.500
- Wände neu gestrichen 5.000
- 540.000

- 50 % vermietet

wie wird der Vorgang bilanziert?

L ö s u n g

• Kaufpreis Haus	500.000	
• Grunderwerbsteuer	25.000	
• Gericht + Notar	5.000	530.000 *
• Wand entfernt	3.500	
• neues Firmenschild	1.500	
• Wände neu gestrichen	5.000	
	540.000	

* aufteilen: Grund + Boden / Gebäude(-teile)

L ö s u n g

• Kaufpreis Haus	500.000	
• Grunderwerbsteuer	25.000	
• Gericht + Notar	5.000	530.000 *
• Wand entfernt	3.500	Aufwand
• neues Firmenschild	1.500	
• Wände neu gestrichen	5.000	
	540.000	

* aufteilen: Grund + Boden / Gebäude(-teile)

L ö s u n g

• Kaufpreis Haus	500.000	
• Grunderwerbsteuer	25.000	
• Gericht + Notar	5.000	530.000 *
• Wand entfernt	3.500	Aufwand
• neues Firmenschild	1.500	bewegliches Wirtschaftsgut
• Wände neu gestrichen	5.000	
	540.000	

* aufteilen: Grund + Boden / Gebäude(-teile)

L ö s u n g

• Kaufpreis Haus	500.000	
• Grunderwerbsteuer	25.000	
• Gericht + Notar	5.000	530.000 *
• Wand entfernt	3.500	Aufwand
• neues Firmenschild	1.500	bewegliches Wirtschaftsgut
• Wände neu gestrichen	5.000	Aufwand
	540.000	

* aufteilen: Grund + Boden / Gebäude(-teile)

L ö s u n g

- Kaufpreis + Anschaffungsnebenkosten
530.000 €; davon z.B. 15 % Grund + Boden
- Grundstück 79.500
(= $530.000 \cdot 15 \%$)

L ö s u n g

- Kaufpreis + Anschaffungsnebenkosten
530.000 €; davon z.B. 15 % Grund + Boden
- Grundstück 79.500
(= $530.000 \cdot 15 \%$)
- Betrieblicher Gebäudeteil 225.250
(= $530.000 \cdot 85 \% \cdot 50 \%$)
- vermieteter Gebäudeteil 225.250

Bewegliches Anlagevermögen

- Anlagen = komplex

Bewegliches Anlagevermögen

- Anlagen = komplex
- Technische Anlagen und Maschinen

Bewegliches Anlagevermögen

- Anlagen = komplex
- Technische Anlagen und Maschinen von
- anderen Anlagen, Betriebs- u. Geschäftsausstattung abgrenzen

Bewegliches Anlagevermögen

- Anlagen = komplex
- Technische Anlagen und Maschinen von
- anderen Anlagen, Betriebs- u. Geschäftsausstattung abgrenzen
- Merkmal „Technik“ und „Anlage“

Bewegliches Anlagevermögen

- Anlagen = komplex
- Technische Anlagen und Maschinen von anderen Anlagen, Betriebs- u. Geschäftsausstattung abgrenzen
- Merkmal „Technik“ und „Anlage“
=> nichttechnisch = ggf. andere Anlage

Bewegliches Anlagevermögen

- Anlagen = komplex
- Technische Anlagen und Maschinen von
- anderen Anlagen, Betriebs- u. Geschäftsausstattung abgrenzen
- Merkmal „Technik“ und „Anlage“
 - => nichttechnisch = ggf. andere Anlage
 - => klein und transportierbar = Betriebsausstattung

Bewegliches Anlagevermögen

- Anlagen = komplex
- Technische Anlagen und Maschinen von
- anderen Anlagen, Betriebs- u. Geschäftsausstattung abgrenzen
- Merkmal „Technik“ und „Anlage“
 - => nichttechnisch = ggf. andere Anlage
 - => klein und transportierbar = Betriebsausstattung
 - => groß und faktisch unbeweglich = Maschine

Abschreibungen

- Gebäude: 2 % der Anschaffungskosten

Abschreibungen

- Gebäude: 2 % der Anschaffungskosten
- nachträgliche Herstellungskosten verlängern die Abschreibungsdauer

Abschreibungen

- Gebäude: 2 % der Anschaffungskosten
- nachträgliche Herstellungskosten verlängern die Abschreibungsdauer
- bewegliche Wirtschaftsgüter: feste Nutzungsdauer

Abschreibungen

- Gebäude: 2 % der Anschaffungskosten
- nachträgliche Herstellungskosten verlängern die Abschreibungsdauer
- bewegliche Wirtschaftsgüter: feste Nutzungsdauer
- nachträgliche Herstellungskosten erhöhen den Abschreibungsbetrag

Abschreibungen

- Gebäude: 2 % der Anschaffungskosten
- nachträgliche Herstellungskosten verlängern die Abschreibungsdauer
- bewegliche Wirtschaftsgüter: feste Nutzungsdauer
- nachträgliche Herstellungskosten erhöhen den Abschreibungsbetrag
- Restbuchwert : Restnutzungsdauer

Abschreibungen

- Gebäude: 2 % der Anschaffungskosten
- nachträgliche Herstellungskosten verlängern die Abschreibungsdauer
- bewegliche Wirtschaftsgüter: feste Nutzungsdauer
- nachträgliche Herstellungskosten erhöhen den Abschreibungsbetrag
- Restbuchwert : Restnutzungsdauer
- nachträgliche Herstellungskosten werden für das ganze Jahr abgeschrieben (nicht zeitanteilig)

Anlagen im Bau

- schwebende Vermögensgegenstände
(kein fliegender Teppich!)

Anlagen im Bau

- schwebende Vermögensgegenstände
- keine planmäßige Abschreibung

Anlagen im Bau

- schwebende Vermögensgegenstände
- keine planmäßige Abschreibung
- nicht nur bauliche Anlagen

Anlagen im Bau

- schwebende Vermögensgegenstände
- keine planmäßige Abschreibung
- nicht nur bauliche Anlagen
- Gegenstand ist das Herstellungsprojekt

Anlagen im Bau

- schwebende Vermögensgegenstände
- keine planmäßige Abschreibung
- nicht nur bauliche Anlagen
- Gegenstand ist das Herstellungsprojekt
- nach Fertigstellung auf neue Gegenstände umbuchen

A. Anlagevermögen:

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

...

II. Sachanlagen

...

III. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen
3. Beteiligungen
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Wertpapiere des Anlagevermögens
6. sonstige Ausleihungen

verbundene Unternehmen

- Konzernverbund

verbundene Unternehmen

- Konzernverbund
- § 18 AktG: einheitliche Leitung

verbundene Unternehmen

- Konzernverbund
- § 18 AktG: einheitliche Leitung
- i.d.R. Stimmenmehrheit (> 50 %)

verbundene Unternehmen

- Konzernverbund
- § 18 AktG: einheitliche Leitung
- i.d.R. Stimmenmehrheit (> 50 %)
- persönliche Haftung bei PersG

Beteiligungen (§ 271 Abs. 1 HGB)

Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen.

Beteiligungen (§ 271 Abs. 1 HGB)

Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen. Dabei ist es unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht. Eine Beteiligung wird vermutet, wenn die Anteile an einem Unternehmen insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieses Unternehmens ... überschreiten.

Beteiligungen - Faustformel

< 10 % i.d.R. keine Beteiligung

Beteiligungen - Faustformel

< 10 % i.d.R. keine Beteiligung

10-20 % Beteiligung, wenn weitere Indizien für eine dauerhafte Verbindung vorliegen

Beteiligungen - Faustformel

< 10 % i.d.R. keine Beteiligung

10-20 % Beteiligung, wenn weitere Indizien für eine dauerhafte Verbindung vorliegen

> 20 % immer Beteiligung (gesetzl. Vermutung)

Beteiligungen - Faustformel

< 10 % i.d.R. keine Beteiligung

10-20 % Beteiligung, wenn weitere Indizien für eine dauerhafte Verbindung vorliegen

> 20 % immer Beteiligung (gesetzl. Vermutung)

PersG i.d.R. Beteiligung

eG nie Beteiligung

Beteiligungen - Faustformel

< 10 % i.d.R. keine Beteiligung

10-20 % Beteiligung, wenn weitere Indizien für eine dauerhafte Verbindung vorliegen

> 20 % immer Beteiligung (gesetzl. Vermutung)

PersG i.d.R. Beteiligung

eG nie Beteiligung

aber: Mehrheitsbeteiligungen sind verbundene Unternehmen

Ausleihungen

- von Forderungen abgrenzen

Ausleihungen

- von Forderungen abgrenzen
- Forderung aus Leistung entstanden

Ausleihungen

- von Forderungen abgrenzen
- Forderung aus Leistung entstanden
- Ausleihung aus Zahlung entstanden

Ausleihungen

- von Forderungen abgrenzen
- Forderung aus Leistung entstanden
- Ausleihung aus Zahlung entstanden
- i.d.R. Darlehensvertrag geschlossen

Ausleihungen

- von Forderungen abgrenzen
- Forderung aus Leistung entstanden
- Ausleihung aus Zahlung entstanden
- i.d.R. Darlehensvertrag geschlossen

- zusätzlich: auf Dauer (§ 247 Abs. 2 HGB)

Wertpapiere

- keine Papierform nötig

Wertpapiere

- keine Papierform nötig
- Fremdkapitalwerte (Anleihen) oder Eigenkapitalwerte (Aktien, GmbH- oder Genossenschaftsanteile)
- keine Ausleihungen

Wertpapiere

- keine Papierform nötig
- Fremdkapitalwerte (Anleihen) oder Eigenkapitalwerte (Aktien, GmbH- oder Genossenschaftsanteile)
- keine Ausleihungen
- Langfristcharakter; Abgrenzung zu Wertpapieren des Umlaufvermögens